

An die kantonalen Verwaltungen für die direkte
Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 2

Besteuerung der zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds

1. Allgemeines

Die Wertzuwachs-Anlagefonds unterscheiden sich von den übrigen Anlagefonds durch ihre Ausschüttungspolitik. Ihre Reglemente sehen vor, dass die erwirtschafteten Erträge nicht an die Anleger auszuschütten, sondern sofort wieder anzulegen sind. Dadurch steigt der Wert der Anteilscheine. Grundsätzlich fließen die Fondserträge den einzelnen Zertifikatsinhabern dann zu, wenn sie von der Fondsleitung vereinnahmt werden; konsequenterweise wären sie auch in diesem Zeitpunkt zu versteuern. Bei den so genannten Ausschüttungsfonds wird die Besteuerung bei den Begünstigten im Umfange und im Zeitpunkt der jeweiligen Ausschüttung - entsprechend dem Coupon - vorgenommen. Werden aber die Erträge nicht ausgeschüttet, so stellt sich die Frage, in welchem Zeitpunkt die Besteuerung der von der Fondsleitung erwirtschafteten Erträge vorzunehmen ist.

II. Grundsätzliches

Der Anlagefonds ist ein Vermögen, das aufgrund öffentlicher Werbung von den Anlegern zum Zwecke gemeinschaftlicher Kapitalanlage aufgebracht und von der Fondsleitung nach dem Grundsatz der Risikoverteilung für Rechnung der Anleger verwaltet wird (Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 1.7.1966, Art. 2 Abs. 1, kurz AFG; SR 951.31).

Aufgrund dieses gesetzlichen Begriffes ist allgemein anerkannt, dass der Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit hat. In der Lehre wird heute die "Treuhandlösung" vertreten (vgl. u.a. Ernst Käzigi, Wehrsteuer/Direkte Bundessteuer, 2. Aufl., N. 123 zu Art. 21 BdBSt). Auch die zurückbehaltenen Erträge sind dem Inhaber eines Anteilscheines an einem Wertzuwachs fonds rechtlich wie wirtschaftlich zuzuordnen. Dafür spricht die Formulierung in Artikel 2 Absatz 1 AFG, wonach die Fondsleitung das Vermögen für Rechnung der Anleger verwaltet. Die-

se Formulierung bringt somit eine auftragsrechtliche Komponente des Kollektivanlagevertrages zum Ausdruck. Zudem erwirbt der Anleger nach Artikel 20 Absatz 1 AFG durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds. Seine Forderung kann er jederzeit mit dem "Widerruf" geltend machen. Der Treuhandlösung folgt Artikel 15 Buchstabe a AFV (SR 951.311), wonach die Fondsleitung die zurückbehaltenen Erträge in der Bilanz zwingend unter dem gleichnamigen Passiv-Konto auszuweisen hat. Dem entspricht Artikel 25 Buchstabe C AFV, denn bei der Verwendung des Reinertrages ist deutlich zu unterscheiden, welcher Teil ausgeschüttet oder zurückbehalten wird. Die Herkunft des Reinertrages kann anhand der in Artikel 25 Buchstabe B AFV vorgeschriebenen Ertragskonti ermittelt werden (insbesondere der Ertrag aus Wertschriften und die Bankzinsen). Diese strenge Bilanzvorschrift hat u.a. einen steuerlichen Zweck, da damit Kapitalgewinne und Vermögenserträge deutlich auseinander gehalten werden können.

III. Die Besteuerung der zurückbehaltenen Erträge

Aufgrund der allgemein anerkannten Treuhandlösung realisiert der Anteilscheininhaber die zurückbehaltenen Erträge im Zeitpunkt der Buchung. Mit der Verbuchung erwirbt der Anleger eine Forderung auf einen Anteil am Ertrag und damit einen festen Rechtsanspruch im Sinne des Realisationsbegriffes, wie ihn das Bundesgericht geprägt hat. Der Verzicht auf die Ausschüttung gemäss Reglement des Wertzuwachs fonds ist für den Realisationszeitpunkt irrelevant, da darin nicht ein Verzicht auf die Beteiligung am Ertrag - also auf den festen Rechtsanspruch - enthalten ist. Der Verzicht erfolgt vielmehr in der Absicht, den Ertrag sofort wieder anzulegen und damit das Vermögen zu vermehren, was ohne effektiven Reinvermögenszugang gar nicht möglich ist. Faktisch entspricht der Verzicht demjenigen des Treugebers, der die Erträge aus seinem Treugut beim Treuhänder stehen lässt. Daher stellen die zurückbehaltenen Erträge Einkommen des Anteilscheininhabers im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c BdSt dar.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie, die zurückbehaltenen Erträge in Zukunft bei den Anteilscheininhabern zu besteuern. Dabei ist die jeweilige amtliche Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zugrunde zulegen, in der die Kapitalgewinne und die Vermögenserträge ausgedrückt werden.

Im Falle der freihändigen Veräusserung des Anteilscheines oder des Widerrufs bleibt der Erlös bzw. die Differenz zwischen Rücknahmepreis und dem Kapitalanteil nach wie vor steuerfrei (vgl. Kreisschreiben Nr. 9 der 20. Periode, vom 31.8.1979).

Der Hauptteilungschef Vizedirektor B. Jung